

Planungsverband Unteres Remstal

Flächennutzungsplan Unteres Remstal

Änderung 23



Begründung und Umweltbericht zum Vorentwurf

17. Dezember 2025

ORplan Stuttgart
friedemann landschaftsarchitekten Ostfildern

TEIL A

PLANUNGSVERBAND UNTERES REMSTAL

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN UNTERES REMSTAL

ÄNDERUNG 23

**BEGRÜNDUNG
ZUM VORENTWURF**

17.12.2025

TEIL A

PLANUNGSVERBAND UNTERES REMSTAL

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN UNTERES REMSTAL

ÄNDERUNG 23

BEGRÜNDUNG UND UMWELTBERICHT ZUM VORENTWURF

Bearbeitungsstand: 19.01.2026

Stadt Fellbach
Gemeinde Kernen i.R.
Gemeinde Korb i.R.
Stadt Waiblingen
Stadt Weinstadt

Geschäftsstelle des Planungsverbandes Unteres Remstal
bei der Stadt Waiblingen
Geschäftsführer Baubürgermeister Schienmann
Geschäftsführer Lobert

ORplan
Partnerschaft für Architektur und Städtebau mbB
Dipl.-Geogr. Hanna Degen, M.Eng., Fr. Stadtplanerin
Dipl.-Ing. Christine Tritschler, Fr. Architektin und Stadtplanerin

Bearbeitung
H. Degen
Rotenbergstraße 20 · 70190 Stuttgart
Telefon 0711 925 75-0 · Fax 0711 925 75-30
E-Mail post@orplan.de

- INHALTSVERZEICHNIS -

TEIL A - Begründung

1.0	EINFÜHRUNG	4
1.1	Ausgangslage	4
1.2	Verfahren	5
2.0	ÄNDERUNGSVORHABEN	6
2.1	Tabellarische Übersicht der Änderungsvorhaben	6
2.2	Räumliche Verteilung der Änderungsvorhaben	7
3.0	VORHABEN WE 84 "SOLARPARK-ELLENRAIN"	8
3.1	Ziel und Zweck der Planung	8
3.2	Bestandsbeschreibung	8
3.3	Andere Planungen / Rechtliche Rahmenbedingungen	9
3.4	Planinhalt	10
3.5	Fazit / Zusammenfassung	11
4.0	VORHABEN WE 85 "LUITENBÄCHER HÖHE"	12
4.1	Ziel und Zweck der Planung	12
4.2	Bestandsbeschreibung	12
4.3	Andere Planungen / Rechtliche Rahmenbedingungen	13
4.4	Planinhalt	14
4.5	Fazit / Zusammenfassung	15
5.0	FAZIT / ZUSAMMENFASSUNG PUR FNP 23	16
6.0	FLÄCHENBILANZ INSGESAMT	17
7.0	VERFAHRENSDATEN	19
8.0	QUELLEN	21

ANLAGEN

Anlage 1	„Übersichtsbegehung Artenschutz Habitatpotenzialanalyse (2025), Solarpark-Ellenrain in Weinstadt“
Anlage 2	„Übersichtsbegehung Artenschutz Habitatpotenzialanalyse (2025), Luitenbächer Höhe in Weinstadt-Großheppach“

1 EINFÜHRUNG

1.1 AUSGANGSLAGE

Flächennutzungsplan
Unteres Remstal (PUR)

Die Verbandsversammlung des Planungsverbandes Unteres Remstal hat am 03.07.2000 für das Verbandsgebiet der Städte und Gemeinden Fellbach, Kernen, Korb, Waiblingen und Weinstadt die Aufstellung eines neuen Flächennutzungsplanes beschlossen.

Diese Planung wurde nach Vorstellung und Diskussion in der Öffentlichkeit sowie Erörterung mit den Behörden und weiteren Beratungen in den Gemeinderats- und Verbandsorgane durch die Genehmigung des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 21.09.2004 und die öffentliche Bekanntmachung in den Mitteilungsblättern der Verbandskommunen am 28.10.2004 rechtswirksam.

Der Planungsverband Unteres Remstal macht sich zur Aufgabe, seine Flächennutzungsplanung in einem kontinuierlichen Prozess zu beobachten und zu begleiten.

Aufgrund der fortgeschrittenen Entwicklung in den fünf Mitgliedskommunen ist es sinnvoll, weitere Änderungen zu bündeln und auch unter zeitlichen und finanziellen Aspekten in einem gemeinsamen Verfahren durchzuführen.

Änderung 01-22

In den Änderungsverfahren 01-22 sind alle in den letzten Jahren aufkommenden Änderungen und Korrekturen erfasst worden. Für verschiedene neue Vorhaben galt es, auf FNP-Ebene die planungsrechtlichen Grundlagen zu schaffen. Des Weiteren wurde für einige Flächen, die im FNP UNTERES REMSTAL von der Genehmigung ausgenommen waren, eine Lösung gesucht und gefunden.

Die Änderungen 08 (Flächen für Windkraftanlagen), 21.2 und 22 befinden sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt im Verfahren.

Änderung 23

Das Änderungsverfahren 23 beschäftigt sich damit, für zwei neue Vorhaben auf FNP-Ebene die planungsrechtlichen Grundlagen zu schaffen.

Vorhaben WE 84 „Solarpark-Ellenrain“:

- Ziel: „Sonstiges Sondergebiet, Solare Energie, Planung“

Vorhaben WE 85 „Luitenbacher Höhe“:

- Ziel: „Sonstiges Sondergebiet, Aussichts- und Veranstaltungsstätte, Planung“

Das Vorhaben WE 85 wird aufgrund seiner hohen Bedeutung im Flächennutzungsplan gesondert dargestellt, obwohl es unter der Detailschärfe von 0,4 ha liegt.

1.2 VERFAHREN

Aufstellungsbeschluss	Am 21.07.2025 wurde der Verbandsversammlung des Planungsverbandes Unteres Remstal, der Aufstellungsbeschluss zum Änderungsverfahren 23 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB, zur Beratung vorgelegt. Gegenstand dieses Änderungsverfahrens ist bislang das Vorhaben WE 84 „Solarpark Ellenrain“ gewesen. Das Änderungsverfahren wird nun um das Vorhaben WE 85 „Luitenbacher Höhe“ erweitert. Daher wurde der Aufstellungsbeschluss am 17.12.2025 erneut beschlossen.
Frühzeitige Beteiligung/ Scoping	Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB erfolgt nun Anfang 2026. Zur Erarbeitung der Grundlagen, des Umfangs und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung (Scoping) ist es zweckmäßig, die frühzeitige Behördenbeteiligung für die Durchführung des Scopings zu nutzen und die Behörden zur Äußerung diesbezüglich aufzufordern. Eine darüber hinaus gehende Vorabstimmung mit verschiedenen Behörden erscheint, auch in Anbetracht dessen, dass es sich um eine relativ kleine Fortschreibung handelt, hier nicht erforderlich. Bei der frühzeitigen Beteiligung werden die relevanten Vorhaben zunächst hinsichtlich der Umweltrelevanz auf ihre Grundeignung und Grundrestriktionen hin beschrieben.
Entwurf / Umweltbericht	Die im Zuge der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten Anregungen werden abgewogen, das Ergebnis der Abwägung wird in den Entwurf eingearbeitet. Im Rahmen der Umweltprüfung ist ein Umweltbericht zu erstellen, der die ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darlegt. Der vollständige Umweltbericht, als unverzichtbarer Teil der Begründung zum Bauleitplan-Entwurf, wird mit dessen Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB vorgelegt. Der Umweltbericht wird im Teil B der Begründung ausgeführt.
Feststellungsbeschluss	Nach der Abwägung der im Zuge der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Anregungen, kann von der Verbandsversammlung der Feststellungsbeschluss und die Flächennutzungsplan-Änderung zur Genehmigung beim Regierungspräsidium Stuttgart eingereicht werden.
Genehmigung / Wirk- samkeit	Ziel ist die Genehmigung und Wirksamkeit der FNP-Änderung 23 Ende 2026/Anfang 2027.

2 ÄNDERUNGSVORHABEN

2.1 TABELLARISCHE ÜBERSICHT DER ÄNDERUNGSVORHABEN

Das Änderungsverfahren 23 behandelt zwei neue Vorhaben.
Die nachstehende Tabelle zeigt eine Übersicht der einzelnen Änderungsvorhaben.

TAB. 1: TABELLARISCHE ÜBERSICHT DER ÄNDERUNGSVORHABEN

Lfd. Nr.	Neue Flächen/ Vorhaben/ Nutzungsänderungen	Ziel
WE 84	„Solarpark-Ellenrain“ bisher „Fläche für die Landwirtschaft“	„Sonstiges Sondergebiet, Solare Energie, Planung“
WE 85	„Luitenbächer Höhe“ bisher „Fläche für die Landwirtschaft“ und „Ver- und Entsorgungsfläche, Wasserbehälter, Bestand“	„Sonstiges Sondergebiet, Aussichts- und Veranstaltungsstätte, Planung“

2.2 RÄUMLICHE VERTEILUNG DER ÄNDERUNGSVORHABEN

Die einzelnen Änderungsvorhaben im räumlichen Gesamtzusammenhang sowie die einzelnen Kommunen und ihre Ortsteile sind in der folgenden Grafik dargestellt.

ABB. 1: RÄUMLICHE VERTEILUNG DER ÄNDERUNGSVORHABEN



ohne Maßstab

In den folgenden Kapiteln werden die o.g. Vorhaben aufgeführt und begründet, wobei Planausschnitte den derzeitigen Zustand sowie die beabsichtigte Planung zeigen. Neben einer Kurzbeschreibung der Vorhaben, den übergeordneten Planungen und der Erforderlichkeit der Planung, werden die Auswirkungen auf die Flächenbilanz dargestellt.

Die Bewertung und Beschreibung des Eingriffs und der Umweltauswirkungen werden im Umweltbericht (Teil B) dargelegt.

3 VORHABEN WE 84 „SOLARPARK-ELLENRAIN“

3.1 ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG

Ziel der Planung

Durch das Änderungsverfahren soll für das Vorhaben WE 84 „Solarpark-Ellenrain“ die planungsrechtliche Voraussetzung für ein Sondergebiet für solare Energie geschaffen werden. Das Vorhaben ist ein Teil des Solarschwerpunkts auf dem Schönbühl, der von den Städten Weinstadt und Remshalden entwickelt wurde.

Die Stadt Weinstadt hat sich zum Ziel gesetzt bis 2035 klimaneutral zu werden. In einem Klimaschutzaktionsplan wurde ein umfangreiches Gesamtkonzept für die Stadt Weinstadt erarbeitet und Strategien und Maßnahmen zur Umsetzung definiert. Ein Baustein stellt dabei die lokale Produktion eines Teils des Strombedarfes durch die Stadt und die Stadtwerke Weinstadt auf eigener Gemarkung dar.

Ziel der Planung ist es, einen Beitrag zur Energiewende zu leisten, so soll auf der Vorhabenfläche solare Energie erzeugt und bereit gestellt werden. Die ehemals landwirtschaftlich genutzte Fläche bietet sich dafür an. Eine gesamtstädtische bzw. gesamt-räumliche Konzeption mit Potentialanalyse für Freiflächenphotovoltaikanlagen auf den Gemarkungen von Weinstadt wurde durchgeführt. Die in der Potenzialanalyse hier ermittelte Potentialflächen für mögliche Freiflächenphotovoltaikanlagen im Bündelungs- bzw. Solarschwerpunktbereichs des Schönbühl wurde unter der Berücksichtigung planungsrechtlicher Restriktionen sowie weiterer Kriterien des Natur- und Artenschutzes, als gut bis sehr gut geeignet bewertet und somit für den Ausbau von solarer Energie priorisiert.

Die Stadt Weinstadt und die Stadtwerke Weinstadt setzen für diese Fläche dieselben Entwicklungsmaßstäbe wie bei den Planungen für den angrenzenden Solarpark Schönbühl an (PUR FNP 22 Vorhaben WE 82).

Planungsanlass / Erforderlichkeit

Der Vorhabenbereich liegt in einem Landschaftsschutzgebiet. Aufgrund der isolierten und topographischen Lage - am östlichen Gemarkungsrand, auf einem Höhenrücken - wurde der Bereich im Zusammenhang mit dem südlich angrenzenden Schönbühl als gebündelte Fläche für Freiflächenphotovoltaik identifiziert.

Die im rechtsgültigen FNP, Änderung 21.1, Stand 05.06.2025, dargestellte Nutzung „Fläche für die Landwirtschaft“, soll als „Sonstiges Sondergebiet, Solare Energie, Planung“ ausgewiesen werden. Die Änderung der Darstellung im Flächennutzungsplan dient der Umsetzung der geplanten großflächigen Freiflächenphotovoltaikanlage.

Um Planungssicherheit zu schaffen, wird der Gemeinderat der Stadt Weinstadt den Bebauungsplan „Solarpark Ellenrain“ aufstellen.

3.2 BESTANDSBESCHREIBUNG

Lage und Größe

Das Plangebiet liegt nördlich des ehemaligen Jugendheims Schönbühl, zwischen den Flächen des Wasserbehälters und den tiefer gelegenen Sonderbauflächen Gartenhausgebiet. Die Fläche beträgt ca. 6,84 ha.

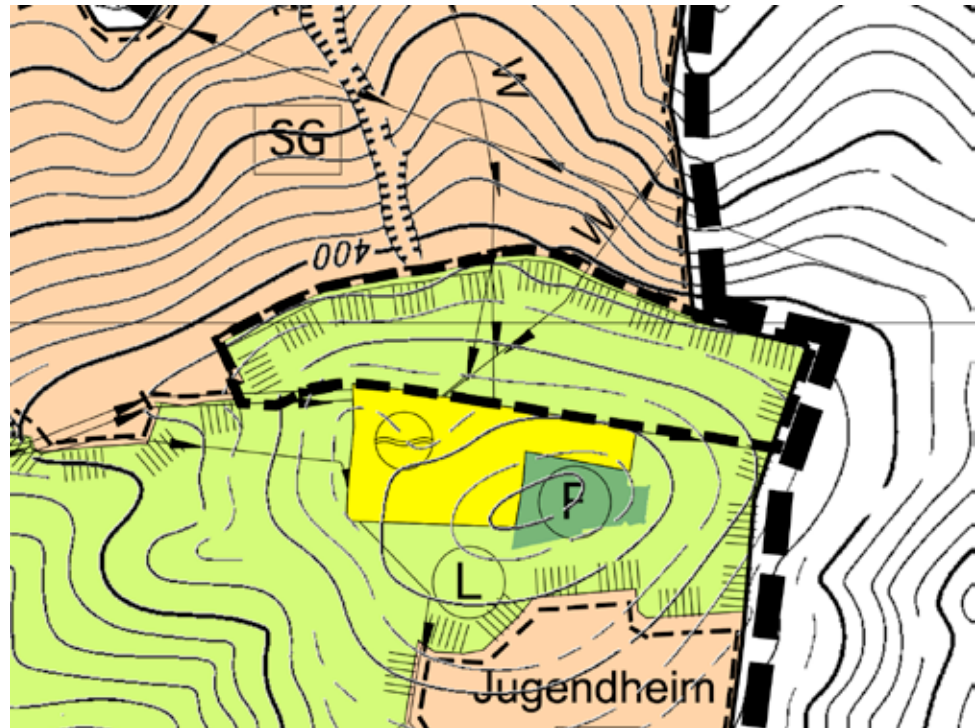
Abgrenzung	Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt: • im Norden und Westen durch Gartenhausgebiete, • im Osten durch bewaldetes Gebiet der Gemeinde Remshalden, • im Süden durch den Wasserbehälter und Waldbereich des Höhenrückens Schönbühl sowie durch ehemals landwirtschaftlich genutzte Flächen.
------------	--

3.3 ANDERE PLANUNGEN / RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

Regionalplan	Der aktuelle Regionalplan der Region Stuttgart stellt für den Bereich in seiner Raumnutzungskarte landwirtschaftliche Flächen dar. Zudem befindet er sich in einem regionalen Grünzug (G32 Südliches Remstal/Weinstadt/Strümpfelbach bis Regionsgrenze). Der Solarschwerpunkt auf dem Schönbühl erfüllt die Ausnahmetatbestände der aktuellen Teilfortschreibung des Regionalplans für den Funktionsbereich Freiflächenphotovoltaik. Dementsprechend ist kein Zielabweichungsverfahren erforderlich.
Landschaftsplan	Der Landschaftsplan weist den Bereich als Sonderbaufläche aus.
Sonstige Planungen Landschaftsschutzgebiet	Das Plangebiet liegt mit seinen landwirtschaftlich genutzten Flächen in dem Landschaftsschutzgebiet „Kappelberg, Kernen, Haldenbach-, Strümpfelbach- und Beutelsbachtal mit angrenzenden Höhen“. Ein Antrag auf Änderung des Landschaftsschutzgebiets wurde beim Landratsamt eingereicht. Das Verfahren wird in Kürze eingeleitet.
Bebauungsplan „Solarpark Ellenrain“	Die Stadt Weinstadt hat am 24.07.2025 die Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Ellenrain“ beschlossen. Da es sich bei den geplanten Nutzungen um ein Sonstiges Sondergebiet auf einer Fläche für Landwirtschaft handelt, gilt der Bebauungsplan nach § 8 Abs. 2 BauGB als nicht entwickelt.
Solarpark Konzeption	Die Stadt Weinstadt und die Stadtwerke Weinstadt setzen für die Fläche „Ellenrain“ dieselben Entwicklungsmaßstäbe wie bei den Planungen für den angrenzenden Solarpark Schönbühl an. Er soll in den Landschaftsraum eingebunden und landschaftsplanerisch gestaltet werden. Die Planungen werden begleitend zu den Bauleitplanverfahren präzisiert.

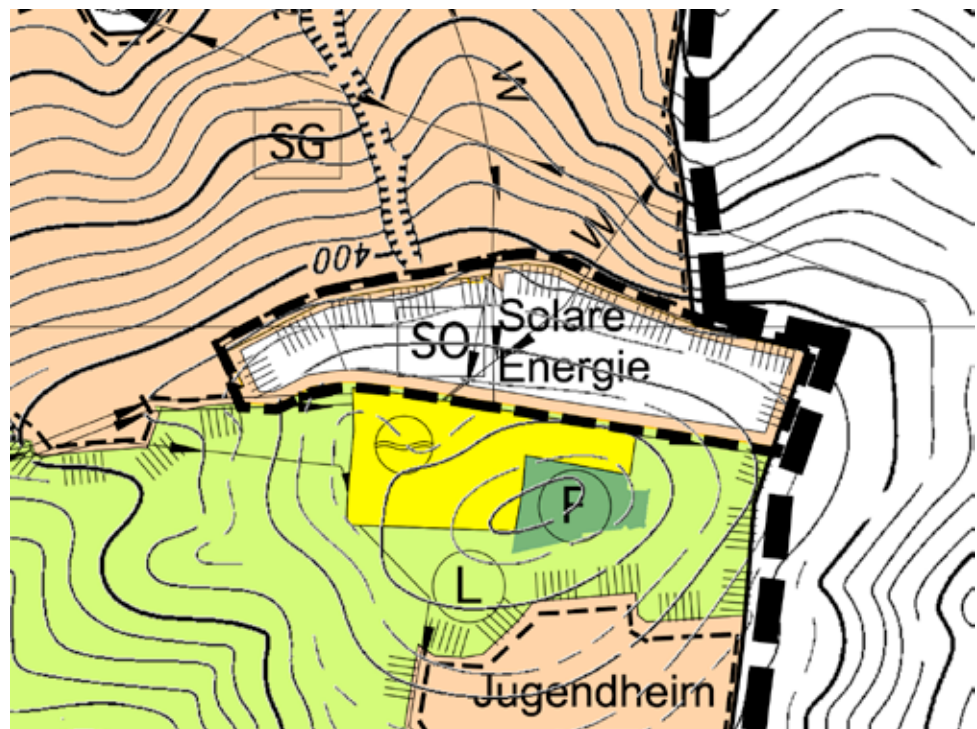
3.4 PLANINHALT

Darstellung
FNP 21.1, 05.06.2025



M 1:10.000

Darstellung
FNP 23, 04.11.2025



M 1:10.000

Standort / Planungsalternativen	Die Stadt Weinstadt hat ein gesamtstädtisches Konzept für den geordneten und gebündelten Ausbau der Freiflächenphotovoltaik im Rahmen der Energie erarbeitet. Bei der Erstellung dieses Konzepts waren die übergeordneten Behörden mit eingebunden. Im Ergebnis wurde der Schönbühl als prioritäre Bündelungsflächen für den interkommunalen Ausbau der Freiflächenphotovoltaik in Weinstadt festgelegt.	
sonstige Nachweise	Artenschutz: Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde eine artenschutzrechtliche Übersichtsbegehung und Habitatpotenzialanalyse durchgeführt (siehe Anlage 1).	
Umweltbelange / Bewertung Eingriff	siehe Umweltbericht	
Flächenbilanz	Fläche für die Landwirtschaft	- 6,84 ha
	Sonstiges Sondergebiet, solare Energie, Planung	+ 6,84 ha

3.5 FAZIT/ZUSAMMENFASSUNG WE 84 „SOLARPARK ELLENRAIN“

Das Plangebiet weist eine Größe von ca. 6,84 ha auf und liegt am östlichen Rand der Stadt Weinstadt nördlich des Höhenrückens Schönbühl und grenzt direkt an die Nachbargemarkung der Gemeinde Remshalden. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen eignen sich nach Prüfungen der Stadt Weinstadt für die Umsetzung einer großflächigen Freiflächenphotovoltaikanlage.

Die Stadt Weinstadt wird gemeinsam mit den Stadtwerken Weinstadt einen Teil des Strombedarfs auf eigener Gemarkung herstellen und einen Beitrag zur Energiewende leisten. Die Freiflächensolarnutzung soll gebündelt in dem Solarpark auf dem Schönbühl zum Einsatz kommen und einen größeren Teil des Strombedarfs der Stadt decken.

Für die neue Nutzung muss die derzeitige Darstellung im Flächennutzungsplan in „Sonstiges Sondergebiet, Solare Energie, Planung“ geändert werden.

4 VORHABEN WE 85 „LUITENBÄCHER HÖHE“

4.1 ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG

Ziel der Planung In Weinstadt-Beutelsbach soll am Standort des Vorhabens WE 85 „Luitenbächer Höhe“ ein zunehmend wichtiger Veranstaltungsort planungsrechtlich gesichert werden.

Von 2017 an wurde der Wasserhochbehälter der Stadtwerke Weinstadt zu einer Aussichtsplattform ausgebaut, die auch für Veranstaltungen genutzt wird. Der Veranstaltungsort wird zunehmend für Weinverkostungen und zum Weinausschank lokaler Weingüter und Vereine genutzt. Sie ist ein begehrter Rast- und Aussichtspunkt für Wanderer, Spaziergänger und Radfahrer in der Region. Die Stadt Weinstadt sieht darin einen wichtigen Wirtschaftszweig und bedeutenden Aspekt ihres Stadtmarketings. Die Luitenbächer Höhe ermöglicht es der Stadt Weinstadt und den Weingütern, ein besonderes Erlebnis rund um den Wein zu schaffen und so eine zukunftsfähige Vermarktung der regionalen Produkte zu fördern.

**Planungsanlass /
Erforderlichkeit** Um die bestehende und die geplante Nutzung auch zukünftig zu sichern, ist die Aufstellung eines Bebauungsplans und die Änderung des Flächennutzungsplans notwendig.

Der geplante Veranstaltungsort liegt in einer im Flächennutzungsplan dargestellten „Fläche für die Landwirtschaft“ und Ver- und Entsorgungsfläche „Wasserbehälter“. Die Neuausweisung der Fläche als „Sonstiges Sondergebiet, Aussichts- und Veranstaltungsstätte, Planung“ erfolgt nunmehr in diesem 23. Änderungsverfahren. Der Standort des Wasserbehälters wird gesichert. Durch die Festsetzung als Veranstaltungsort werden auch Kfz-Stellplätze baurechtlich erforderlich, diese können im bebauten Innenbereich errichtet werden. Aufgrund der hohen Bedeutung des Veranstaltungsortes und der Lage im Außenbereich wird die Darstellung im Flächennutzungsplan geändert, obwohl die Fläche mit 0,2 ha unter der Detailschärfe von 0,4 ha liegt.

4.2 BESTANDSBESCHREIBUNG

Lage und Größe Das Plangebiet liegt in den Weinbergen im Außenbereich des Weinstädter Stadtteils Großheppach.

Die Fläche des Plangebiets beläuft sich insgesamt auf ca. 0,2 ha und umfasst die Aussichtsplattform, den Wasserbehälter und angrenzende Weinberge.

Abgrenzung Das Plangebiet wird rundum von landwirtschaftlich genutzter Fläche (Weinbau) umgeben. Im genehmigten Flächennutzungsplan des Planungsverbands Unteres Remstal, Änderung 21.1, Stand 05.06.2025, ist die Vorhabenfläche als Ver- und Entsorgungsfläche für Wasserbehälter und Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

4.3 ANDERE PLANUNGEN / RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

Regionalplan	Der aktuelle Regionalplan der Region Stuttgart stellt den Geltungsbereich in seiner Raumnutzungskarte als „Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft“ sowie „regionaler Grünzug“ dar. Regionalplanerische Ziele und verbindliche Festlegungen sind daher durch die Planung betroffen. Da es sich überwiegend um eine Sicherung des Bestands mit geringfügiger Arrondierung handelt, die Parkierung im nahegelegenen Siedlungsbereich erfolgt und die Plangebietsfläche im Gesamtkontext deutlich untergeordnet ist, wird von keiner Beeinträchtigung der regionalplanerischen Grundsätze und Ziele ausgegangen. Das weitere Verfahren dient der Abstimmung mit den zuständigen Behörden.
Landschaftsplan	Der Landschaftsplan weist Rebflur aus.
Sonstige Planungen Landschaftsschutzgebiet	Das Gebiet liegt in dem Landschaftsschutzgebiet Zipfelbachtal, Korber Kopf, Buocher Höhe, Remstalhänge, Ramsbachtal und Grafenberg (Schutzgebiet Nr. 1.19.009). Ein Antrag auf Änderung des Landschaftsschutzgebiets wurde beim Landratsamt eingereicht. Das Verfahren wird in Kürze eingeleitet.
Bebauungsplan „Luitenbächer Höhe“	Die Stadt Weinstadt plant die Aufstellung eines Bebauungsplans für den Vorhabenbereich, um die geplante Nutzung zu sichern.

4.4 PLANINHALT

Darstellung
FNP 21.1, 05.06.2025



M 1:10.000

Darstellung
FNP 23, 04.11.2025



M 1:10.000

Standort / Planungsalternativen	Das Vorhabengebiet kann über die bestehenden Weinbergwege aus erschlossen werden und ist ein beliebter Rast- und Aussichtspunkt für Wanderer. Die Veranstaltungsfläche plant auf schon vorhandenen Strukturen, eine alternative Bestandsstruktur, die als Aussichtspunkt genutzt wird, gibt es nicht.	
sonstige Nachweise	Artenschutz: Für das Plangebiet hat die Stadt Weinstadt eine Übersichtsbegehung und Habitatpotenzialanalyse (vgl. Anlage 2) erstellen lassen. Verkehr/Erschließung: Das Plangebiet wird über landwirtschaftliche Wege erschlossen. Die planungsrechtlich notwendige Parkierung wird im bebauten Siedlungsbereich entlang der Zügerbergstraße nachgewiesen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden die Auswirkungen und Belange zum Verkehr und der Erschließung behandelt und beschrieben. Lärm: Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird ein schalltechnisches Gutachten erstellt.	
Umweltbelange / Bewertung Eingriff	siehe Umweltbericht	
Flächenbilanz	Fläche für die Landwirtschaft, Bestand, Planung Ver- und Entsorgungsfläche, Bestand, Planung Sonstige Sondergebiete Veranstaltungsstätte, Planung	- 0,16 ha - 0,05 ha + 0,21 ha

4.5 FAZIT/ZUSAMMENFASSUNG WE 85 „LUITENBÄCHER HÖHE“

Das Plangebiet weist eine Größe von insgesamt ca. 0,21 ha auf und liegt am östlichen Rand des Weinstädter Stadtteils Großheppach.

Die Aussichtsplattform „Luitenbächer Höhe“ hat sich seit ihrer Eröffnung im Mai 2018 zu einem bedeutenden und beliebten Anziehungspunkt sowohl in Weinstadt als auch im gesamten Unteren Remstal entwickelt. Sie ist ein beehrter Rast- und Aussichtspunkt für Wanderer, Spaziergänger und Radfahrer in der Region und bietet ihren Besuchern Weinverkostungen lokaler Anbieter.

Um die bestehende Nutzung planerisch zu sichern, muss der rechtwirksame Flächennutzungsplan geändert werden.

5 FAZIT / ZUSAMMENFASSUNG PUR FNP 23

Das Änderungsverfahren 23 beschäftigt sich damit für zwei neue Vorhaben auf FNP-Ebene die planungsrechtlichen Grundlagen zu schaffen.

Es handelt sich dabei um die Vorhaben **WE 84 „Solarpark-Ellenrain“** und **WE 85 „Luitenbacher Höhe“**.

Das Vorhabengebiet WE 84 „Solarpark-Ellenrain“ liegt am östlichen Gemarkungsrand von Weinstadt und grenz direkt an Remshalden an. Die Fläche wurde in Zusammenhang mit den südlich angrenzenden Bereichen als Standort für eine Freiflächenphotovoltaikanlage identifiziert. Hier soll der interkommunale Solarschwerpunkt Schönbühl entstehen. Ziel und Zweck der Planung ist es, die Flächen zur Nutzung solarer Energie bereitzustellen und gleichzeitig eine ökologische Aufwertung des Bereichs zu erlangen. Das Plangebiet soll im FNP zukünftig als „Sonstiges Sondergebiet, solare Energie, Planung“ dargestellt werden.

Mit dem Vorhaben „Luitenbacher Höhe“ WE 85 soll ein bestehender Aussichts- und Veranstaltungsort in den Weinstädter Weinbergen planungsrechtlich gesichert werden. Die Luitenbacher Höhe nimmt durch ihre einzigartige Lage inmitten der Weinberge – und damit direkt an den Produktionsstätten der Weine – eine Schlüsselrolle für den Weinbau in Weinstadt ein, einem der zentralen landwirtschaftlichen Wirtschaftszweige der Region.

Um die bestehende und die geplante Nutzung auch zukünftig zu sichern, ist die Änderung des Flächennutzungsplans notwendig.

6 FLÄCHENBILANZ INSGESAMT

Im Folgenden werden die Auswirkungen der Vorhaben auf die Flächenbilanz - sortiert nach Kommunen und in der Summe PUR - wiedergegeben (Angaben in ha).

TAB. 2: AUSWIRKUNGEN AUF DIE FLÄCHENBILANZ

	W	W geplant	M	M geplant	G	G geplant	GBD	GBD geplant	SO	SO geplant	Verkehr	Verkehr geplant	Grünfläche	GR geplant	LW	Wald	T-Fläche	Versorgung
Fellbach																		
—																		
Kernen																		
—																		
Korb																		
—																		
Waiblingen																		
—																		
Wein- stadt																		
WE 84										+6,84					-6,84			
WE 85										+0,21					-0,16			-0,05
Summe PUR																		
—										+7,05					-7,00			-0,05
Saldo Bauflä- chen																		
—																		
—																		

7 VERFAHRENSDATEN

Aufstellungsbeschluss	Beschluss	21.07.2025
	Bekanntmachung	xx.xx.xxxx
	erneuter Beschluss	17.12.2025
	Bekanntmachung	xx.xx.xxxx
Vorentwurf	Billigung des Vorentwurfs für die frühzeitige Beteiligung	xx.xx.xxxx
	Bekanntmachung (mit der frühzeitigen Beteiligung)	xx.xx.xxxx
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	Auslegung in den Rathäusern/Geschäftsstelle PUR	xx.xx.xxxx
		bis xx.xx.xxxx
Frühzeitige Beteiligung der Behörden	Versand Vorentwurf	xx.xx.xxxx
Behandlung der Anregungen Vorentwurf	Verbandsversammlung	xx.xx.xxxx
Beschluss des Entwurfs und seiner öffentlichen Auslegung	Verbandsversammlung	xx.xx.xxxx
Ankündigung der öffentlichen Auslegung	In den amtlichen Mitteilungsblättern	xx.xx.xxxx
Öffentliche Auslegung	Auslegung in den Rathäusern/Geschäftsstelle PUR	xx.xx.xxxx
		bis xx.xx.xxxx
Benachrichtigung der Behörden	Schreiben vom	xx.xx.xxxx
Behandlung Anregungen zum Entwurf	der Verbandsversammlung	xx.xx.xxxx
Beschluss des Planes	Verbandsversammlung	xx.xx.xxxx
Einreichung zur Genehmigung	Beim Regierungspräsidium Stuttgart	xx.xx.xxxx
Genehmigung	Mit Erlass No. vom	xx.xx.xxxx
Rechtswirksamkeit	Öffentliche Bekanntmachung	xx.xx.xxxx

8 QUELLEN

BALDAUF ARCHITEKTEN UND STADTPLANER GmbH im Auftrag der Stadt Weinstadt (2025): Solarschwerpunkt Schönbühl. Abgrenzung Teilflächen. Stuttgart.

BAUGESETZBUCH (BAUGB): In der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017.

PE PETER ENDL im Auftrag der Stadtwerke Weinstadt (2025): Übersichtsbegehung Artenschutz und Habitatpotenzialanalyse „FF-PV-Ellenrain B-Planverfahren“. Filderstadt.

PE PETER ENDL im Auftrag der Stadtwerke Weinstadt (2025): Übersichtsbegehung Artenschutz und Habitatpotenzialanalyse „Bebauungsplan Luitenbacher Höhe im Stadtteil Großheppach“. Filderstadt.

PLANUNGSGRUPPE LANDSCHAFTSARCHITEKTUR + ÖKOLOGIE (1998): Landschaftsplan Unteres Remstal. Fortschreibung 1996/1997. Stuttgart.

PLANUNGSVERBAND UNTERES REMSTAL mit ORPLAN PARTNERSCHAFT FÜR ARCHITEKTUR UND STÄDTEBAU (2025). Flächennutzungsplan Unteres Remstal Änderung 21.1. Waiblingen/Stuttgart.

VERBAND REGION STUTTGART (VRS) (2009): Regionalplan Region Stuttgart. Stuttgart.

TEIL B

PLANUNGSVERBAND UNTERES REMSTAL

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN UNTERES REMSTAL

ÄNDERUNG 23

UMWELTBERICHT

17.12.2025

Teil B

Planungsverband Unteres Remstal
Rems – Murr - Kreis

Umweltbericht

Änderung 23
Flächennutzungsplan Unteres Remstal

17. Dezember 2025 - Erneuter Aufstellungsbeschluss und Vorentwurf -

Auftraggeber Planungsverband Unteres Remstal
Stadt Fellbach
Gemeinde Kernen i. R.
Gemeinde Korb i. R.
Stadt Waiblingen
Stadt Weinstadt

Geschäftsstelle des Planungsverbandes Unteres Remstal
bei der Stadt Waiblingen
Geschäftsführer Baubürgermeister Herr Schienmann
Geschäftsführer Herr Lobert

Auftragnehmer Planungsgruppe
LandschaftsArchitektur
+ Ökologie

Dipl.-Ing. Thomas Friedemann
Freier Landschaftsarchitekt
AK BW | DGGL | SRL

Otto-Schuster-Straße 26/4
73760 Ostfildern
T 0711 / 401 88 834
info@tf-landschaft.de
www.tf-landschaft.de

Projektleitung Dipl.-Ing. Thomas Friedemann

Bearbeitung Dipl.-Ing. (FH) / M. Eng. Silke Martin

Bearbeitungsstand 02.12.2025

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG	1
1.1	Aufgabe und Vorgehen	1
1.2	Inhalte und Ziele der Änderung.....	1
1.3	Umfang der geplanten Änderung.....	1
1.4	Ergebnis der Prüfung von anderweitigen Planungsmöglichkeiten.....	1
1.5	Gebietsbezogene Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplänen.....	2
2	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	4
2.1	Bestandsaufnahme des aktuellen Umweltzustands	5
2.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands	5
3	MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, MINIMIERUNG UND ZUM AUSGLEICH	5
3.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung	5
3.2	Ausgleichsmaßnahmen	5
4	KURZBERICHTE UMWELTPRÜFUNG	5
5	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	12
5.1	Beurteilung der Informationsgrundlagen.....	16
5.2	Überwachung / Monitoring der Umweltauswirkungen.....	16
5.3	Allgemeinverständliche Zusammenfassung.....	16
6	INFORMATIONSGRUNDLAGEN	20
7	ANHANG	22

1 EINLEITUNG

1.1 Aufgabe und Vorgehen

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a) eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und unter Anwendung der Anlage 1 im Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Entsprechend § 2a BauGB bildet der Umweltbericht einen gesonderten Teil der Begründung des Bauleitplanes. In der Umweltprüfung ist auch das Artenschutzrecht gem. § 44 BNatSchG zu behandeln, das nicht der Abwägung unterliegt.

1.2 Inhalte und Ziele der Änderung

(Anlage BauGB 1a)

Der Planungsverband Unteres Remstal beabsichtigt die dreiundzwanzigste Änderung des Flächennutzungsplanes; die Bearbeitung erfolgt durch das Büro ORplan, Stuttgart. Die geplante Baufläche wird in der Begründung zur Änderung 23 des Flächennutzungsplanes analog der ersten bis zweiundzwanzigsten Änderung der Kategorie 1: Neue Flächen / Vorhaben / Nutzungsänderungen zugeordnet.

1.3 Umfang der geplanten Änderung

Prüfbogen Umweltbericht:

Kategorie 1: Neue Flächen / Vorhaben / Nutzungsänderungen				
Lfd.-Nr.	Vorhaben / Projekt / Fläche	Größe	Bestand	Ziel
WE 84	Solarpark Ellenrain	6,84 ha	Fläche für die Landwirtschaft	Sonstiges Sondergebiet solare Energie Planung
WE 85	Luitenbacher Höhe	0,21 ha	Fläche für die Landwirtschaft Ver- und Entsorgungsfläche Wasserbehälter Bestand	Sonstiges Sondergebiet Aussichts- und Veranstaltungsstätte Planung

1.4 Ergebnis der Prüfung von anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Anlage 1 BauGB 2d) (Aussagen zu den einzelnen Flächen siehe Prüfbogen Umweltbericht)

Die Prüfung erfolgt für die Flächen der Kategorie 1 (Neue Flächen / Vorhaben / Nutzungsänderungen).

WE 84 „Solarpark Ellenrain“

Die Stadt Weinstadt hat eine gesamträumliche Konzeption mit Potentialanalyse für Freiflächenphotovoltaikanlagen sowie ein gesamträumliches Konzept für regionalbedeutsame Windkraftanlagen auf den Gemarkungen von Weinstadt erarbeitet. Im Bereich des Schönbühls gibt es eine Bündelung von gut bis sehr gut bewerteten Potentialflächen.

WE 85 „Luitenbacher Höhe“

Es handelt sich um die Bauplanungsrechtliche Sicherung der bestehenden Aussichts- und Veranstaltungsplattform mit Erweiterung.

1.5 Gebietsbezogene Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplänen

Anlage 1 Nr. 1. b) BauGB (Aussagen zu den einzelnen Flächen siehe Prüfbogen Umweltbericht)

Regionalplan

Ziele der Regionalplanung sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, abschließend abgewogenen Festlegungen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes. Bauleitpläne sind diesen Zielen anzupassen, öffentliche Stellen haben die Ziele bei ihren raumbedeutsamen Planungen zu beachten.

In Vorbehaltsgebieten (VBG) haben bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht. Die in der Raumnutzungskarte festgelegten „**Gebiet für Landwirtschaft**“ sind "Zusammenhängende Gebiete, in denen die Landwirtschaft besonders günstige Voraussetzungen für eine wirtschaftliche und ressourcenschonende Produktion vorfindet", sind in der Raumnutzungskarte als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft (VBG) festgelegt. "In diesen Vorbehaltsgebieten ist der Erhaltung der besonders geeigneten landwirtschaftlichen Bodenflächen bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen." (vgl. 3.2.5 (G))

Der Vorhabenbereich WE 84 ‚Solarpark Ellenrain‘ und WE 85 ‚Luitenbacher Höhe‘ liegt in einem in der Raumnutzungskarte als **Regionaler Grünzug** festgelegten Bereich. Regionale Grünzüge sind Vorranggebiete für den Freiraumschutz und dürfen keiner weiteren Belastung, insbesondere durch Bebauung ausgesetzt werden. Dem Vorhaben steht damit das verbindliche Ziel der Raumordnung „Regionaler Grünzug“ entgegen. Eine Abweichung von Plansatz 3.1.1 (Z) –Regionaler Grünzug–des Regionalplans für die Region Stuttgart vom 22.07.2009 und von Plansatz 3.1.9 (Z) des Landesentwicklungsplans Baden-Württemberg vom 23.07.2002 muss mittels Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens zugelassen werden.

Die Teilfortschreibung des Regionalplans für die Region Stuttgart zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten und Öffnung der Regionalen Grünzüge für **Freiflächen-Photovoltaikanlagen** befindet sich derzeit im Verfahren. Mit der Änderung des Plansatzes 3.1.1 Regionale Grünzüge wird der Grünzug gem. § 11 Abs. 3 Nr. 7 LplG i. V. m. § 2 EEG für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen teilweise geöffnet, sofern diese Anlage nicht in Kernflächen und Kernräumen des Biotopverbunds, in Waldflächen oder in exponierten Bereichen mit einer Landschaftsbildqualität „sehr hoch“ und „hoch“ liegen. Das Gebiet Ellenrain liegt nach derzeitigem Entwurfsstand nicht in einem Vorbehaltsgebiet des Regionalplans für Freiflächen-Photovoltaik. Der Solarschwerpunkt auf dem Schönbühl erfüllt die Ausnahmetatbestände der aktuellen Teilfortschreibung des Regionalplans für den Funktionsbereich Freiflächenphotovoltaik. Dementsprechend ist kein Zielabweichungsverfahren erforderlich. (vgl. BALDAUF 2025).

Das EEG sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor.

Länderübergreifender Hochwasserschutz (Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPHV) (in Kraft getreten am 01. September 2021)

Nach dem Ziel (Z) I.2.1 sind die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer, durch Starkregen oder durch in Küstengebiete eindringendes Meerwasser bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen.

Laut Hochwassergefahrenkarte Baden-Württemberg (HWGK) (LUBW, Abfrage November 2024) liegt für die Plangebiete keine Überschwemmungsgefahr bei Hochwasserereignissen vor.

Eine Starkregengefahrenkarten für Weinstadt steht im BürgerGIS der Stadt Weinstadt zur Verfügung.

Bodenschutz

Nach § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden. Zudem soll die Gemeinde die Möglichkeit der Entwicklung durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung nutzen. U. a. landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen nur in notwendigem Umfang umgenutzt werden.

Erfordernisse des Klimaschutzes

Gem. § 1a (5) BauGB soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Photovoltaikanlagen und Anlagen zur thermischen Solarnutzung haben durch die Nutzung regenerativer Energiequellen positive Auswirkungen auf Klima und Umwelt. Der Ausbau erneuerbarer Energien liegt im überragenden öffentlichen Interesse.

Natürliche Ressourcen

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen insbesondere die Belange der Landwirtschaft zu berücksichtigen und darzustellen. Nach § 16 Abs.1 Landwirtschafts- und Landeskultugesetz (LLG) stellen landwirtschaftliche Flächen für die Landwirtschaft die zentrale Produktionsressource dar.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) / FFH-Relevanz

Zur Gewährleistung der Rechtssicherheit ist der besondere Artenschutz gem. §§ 44 und 45 BNatSchG abzuarbeiten. Hierbei ist die Bedeutung der geplanten Bauflächen insbesondere im Hinblick auf FFH Anhang IV Arten und europäische Vogelarten zu untersuchen zu berücksichtigen. Wenn Festsetzungen eines FNP mit den Regelungen einer naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Verbotsregelung nicht zu vereinbaren sind, ist der FNP mangels Erforderlichkeit dann unwirksam, wenn sich die entgegenstehenden naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Regelungen als dauerhaftes rechtliches Hindernis erweisen. Wirksam ist der FNP hingegen, wenn für die geplante bauliche Nutzung die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung von diesen Bestimmungen rechtlich möglich ist, weil objektiv eine Ausnahme- oder Befreiungslage gegeben ist und einer Überwindung der naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Verbotsregelung auch sonst nichts entgegensteht. Vorliegende Untersuchungen bzw. Gutachten sind jeweils unter den Vorhaben benannt.

Nach § 26 BNatSchG sind **Landschaftsschutzgebiete** rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist. In einem Landschaftsschutzgebiet sind unter besonderer Beachtung des § 5 Absatz 1 und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Der Vorhabenbereich WE 84 ‚Solarpark Ellenrain‘ liegt im Landschaftsschutzgebiet LSG 1.19.015 - Kappelberg, Kernen, Haldenbach-, Strümpfelbach- und Beutelsbachtal mit angrenzenden Höhen. Der Vorhabenbereich WE 85 ‚Luitenbacher Höhe‘ liegt im Landschaftsschutzgebiet LSG 1.19.009 - Zipfelbachtal, Korber Kopf, Buocher Höhe, Remstalhänge, Ramsbachtal und Grafenberg. Änderungsverfahren für beide Vorhaben stehen kurz vor der Einleitung durch das zuständige Landratsamt.

Fachplan Biotopverbund

Im landesweiten Biotopverbundkonzept werden drei Offenlandanspruchstypen unterschieden:

- Offenland feuchter Standorte
- Offenland mittlerer Standorte
- Offenland trockener Standorte

„Für die kommunale Landschafts- und Bauleitplanung stellt die erarbeitete Planungsgrundlage für den Biotopverbund im Offenland einen Anhaltspunkt dafür dar, welche Bereiche bei der Ausweisung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (entsprechend § 5

Absatz 2 Nr. 10 und § 9 Absatz 1 Nr. 20 BauGB) besonders berücksichtigt werden sollen.“ (LUBW 2014, S. 29)

„Im Fall von Eingriffen, die keine Kernflächen direkt betreffen, jedoch innerhalb von Kern- oder Suchräumen stattfinden, sind die Minderungen der Biotopverbundfunktion ... zwischen den Kernflächen zu berücksichtigen. Dies betrifft alle Veränderungen, welche die Durchlässigkeit der Landschaft und damit die Möglichkeit zur tatsächlichen Ausbreitung der Arten beeinträchtigen.“

Der westliche Bereich des Vorhabenbereichs WE 85 ‚Solarpark Ellenrain‘ ist Suchraum 500m des Biotopverbundes mittlere Standorte.

Schutz von Streuobstbeständen

Nach § 33a Abs. 2 NatSchG sind Streuobstbestände im Sinne des § 4 Absatz 7 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes (LLG), die eine Mindestfläche von 1.500 m² umfassen und überwiegend Obstbäume mit Stammhöhe von mindestens 1,4 Meter beinhalten, zu erhalten. Eine Umwandlung in eine andere Nutzungsart bedarf einer Genehmigung und ist auszugleichen.

Waldschutz / Belange des Forstrechts

Nach §4 LBO müssen bauliche Anlagen mit Feuerstätten u. a. zu Wäldern mindestens 30 m entfernt sein, die gleiche Entfernung ist mit Gebäuden von Wäldern einzuhalten. Aus Sicht des Forstamtes ist auch mit einer Freiflächen Photovoltaik-Anlage zum Wald im Sinne der Gefahrenabwehr (u. a. Brandschutz), Sicherung der ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung und der Waldfunktionen (Biotopschutz etc.) ein Abstand von 30 m (Waldabstand) einzuhalten.

Flächennutzungsplan / Landschaftsplan 96/97

Der Landschaftsplan gibt Empfehlungen zur Landschaftsentwicklung. Er benennt hierfür Flächen und Maßnahmen u. a. zur Biotopvernetzung.

Denkmalpflege

Ein Kulturdenkmal darf nur mit Genehmigung der Denkmalschutzbehörde zerstört oder beseitigt werden, in seinem Erscheinungsbild beeinträchtigt werden oder aus seiner Umgebung entfernt werden, soweit diese für den Denkmalwert von wesentlicher Bedeutung ist. Vordringliches Ziel ist der nachhaltige Schutz der zu erwartenden Kulturdenkmale.

TA-Lärm

Nach TA-Lärm ist der Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) ... sichergestellt, wenn die Gesamtbelastung am maßgeblichen Immissionsort die Immissionsrichtwerte nicht überschreitet.

2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Anlage 1 Nr. 2 BauGB (wiedergegeben wird die Systematik der Bearbeitung, Aussagen zu den einzelnen Flächen siehe Tabellarischer Kurzbericht bzw. Prüfbogen Umweltbericht)

Im vorliegenden Umweltbericht werden die Umweltauswirkungen der neuen planungsrechtlichen Darstellungen gegenüber den bestehenden planungsrechtlichen Darstellungen bewertet. Beim Artenschutz ist entsprechend der gesetzlichen Vorgaben die aktuelle Bestandsituation für die FFH-Anhang IV – Arten und die europäischen Vogelarten zu berücksichtigen. Artenschutzrechtliche Belange gem. § 44 BNatSchG unterliegen nicht der Abwägung.

2.1 Bestandsaufnahme des aktuellen Umweltzustands

- Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt
- Schutzgut Fläche
- Schutzgut Boden
- Schutzgut Wasser
- Schutzgut Luft / Klima
- Schutzgut Landschaft
- Schutzgut Mensch - Bevölkerung / Gesundheit / Erholung
- Kultur- und Sachgüter
- Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands

bei Durchführung der Planung einschl. der Ausgleichsmaßnahmen und bei Nichtdurchführung der Planung

- Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt
- Schutzgut Fläche
- Schutzgut Boden
- Schutzgut Wasser
- Schutzgut Luft / Klima
- Schutzgut Landschaft
- Schutzgut Mensch -- Bevölkerung / Gesundheit / Erholung
- Kultur- und Sachgüter
- Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen

3 MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, MINIMIERUNG UND ZUM AUSGLEICH

Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen (wiedergegeben wird die Systematik der Bearbeitung, flächenbezogene Aussagen zu diesem Punkt siehe Prüfbogen Umweltbericht)

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

3.2 Ausgleichsmaßnahmen

4 KURZBERICHTE UMWELTPRÜFUNG

Erläuterungen der Abkürzungen

BVS	Biotopverbundsystem, Untersuchungen für ein Biotopverbundsystem im Gebiet des Nachbarschaftsverbandes Stuttgart und in angrenzenden Teilen der Region Mittlerer Neckar
DSchG	Denkmalschutzgesetz
FFH-RL	Flora-Fauna-Habitat Richtlinie
FNP	Flächennutzungsplan
HWGK	Hochwassergefahrenkarte Baden-Württemberg
LE-Fläche	Fläche für die Landwirtschaft mit Ergänzungsfunktion
LP	Landschaftsplan Unteres Remstal
LRP	Landschaftsrahmenplan Region Stuttgart
RP	Regionalplan Region Stuttgart
saP	spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
T-Fläche	Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Die Bodengesamtbewertung ist den Daten des LGRB entnommen mit einer 5-stufige Bewertungsskala von 0 = keine Funktionserfüllung (versiegelte Flächen) bis 4 = sehr hohe Funktionserfüllung.

Legende Landschaftsplan Unteres Remstal, Fortschreibung 1996/97, Aktualisierung 2001

Flächennutzungen:

Bestand

(Darstellung der Nutzung, die auf der bezeichneten Fläche überwiegt.)

-  Streuobst
-  Hecken / Gehölze
-  Landwirtschaftlich intensiv genutzte Fläche (auch Kleingarten)
-  Wiesen- und Weidefläche (Dauergrünland)
-  Magerrasen
-  Strukturreiche Rebfläche
-  Bereinigte Rebfläche
-  Feuchtwiese / Feuchtfläche (auch Regenrückhaltebecken)
-  Gewässer
-  Sukzessionsfläche

Übernahme Flächennutzungsplan

-  Wald
-  Siedlungsfläche
-  Nicht in Anspruch genommene Baufläche des FNP
-  Sonderbaufläche (Gartenhaus, Wochenendhaus)
-  Grünfläche
-  Fläche für die Ver-/Entsorgung
-  Fläche für den Schienenverkehr
-  Fläche für den Strassenverkehr
-  Geplante Flächen für den Straßenverkehr
-  Flächen für Abgrabungen und Aufschüttungen

Planung

-  Vorschläge der Städte und Gemeinden zur Siedlungserweiterung
-  Geplante Grünfläche

Sonstiges:

-  Aussiedlerhof / Erwerbsgartenbaubetrieb
-  Altablagerung

Arten- und Biotopschutz:

-  Naturschutzgebiete
-  Landschaftsschutzgebiete
-  Naturdenkmal Einzelschöpfung
-  Naturdenkmal flächig
-  geschützte Biotop nach § 24a
-  Waldbiotop
-  Walschutzgebiet

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen:

-  Umgrenzung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Landschaft (§ 5 Abs.2 Nr.10 BauGB)
-  Flächenhafte Extensivierung
Feuchte und Trockene Standorte pflegen und entwickeln
-  Streuobst pflegen und entwickeln
-  Rücknahme von Nutzungsintensität in Sonderbauflächen (z.T. Umsetzung durch Bebauungsplan)
-  Aufforstung naturnaher Wald / Immissionschutz
-  Fließgewässer oder zeitweise wasserführende Gräben pflegen und entwickeln (Renaturierung, Pufferzonen, Begleitgehölze)
-  Waldrand, Waldsaum pflegen und entwickeln
-  Ortsrandgestaltung, Eingrünung des Ortsrandes (Streuobst, Feldgehölze)
-  Entwicklung von linearen Gehölzstrukturen (Baumreihen, Hecken)
-  Entwicklung von extensiven Randstreifen (Ackerrandstreifen, Feldraine)
-  Mögliche Abgrenzung von Landschaftsparks
-  Wohnungsnaher Erholungsbereich
Aufwertung der Landschaft mit landschaftsgestalterischen Mitteln (Bunte Felder, Baumreihen, etc.)

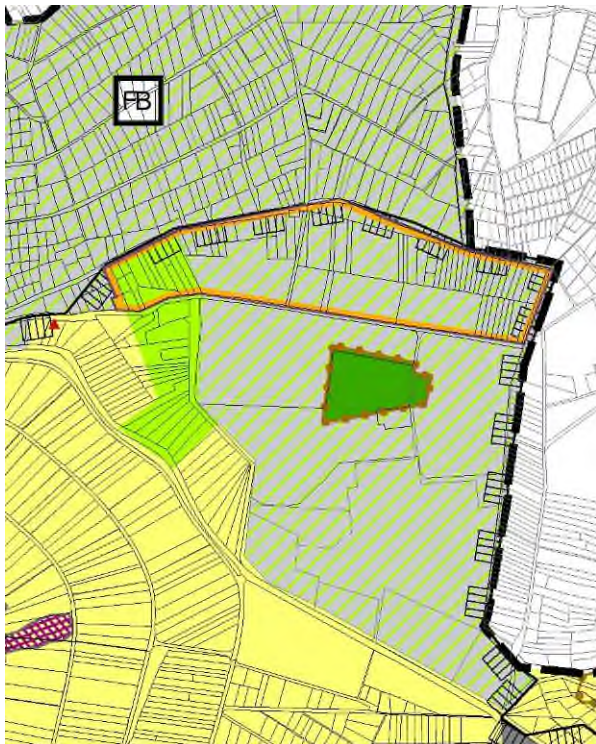
Wasserschutz:

- Wasserschutzgebiet rechtskräftig
-  Zone I
-  Zone II
-  Zone III
-  Überschwemmungsgebiet

Änderungen / Ergänzungen Juni 2001

-  Geologische Aue
-  Regionale Grünsur

Fläche / Vorhaben / Nutzungsänderung	Lfd. Nr.
WEINSTADT 'Solarpark Ellenrain'	WE 84
Sonstiges Sondergebiet solare Energie- Planung	



Ausschnitt LP 1996/97

M 1:10.000



Luftbild 2017

M 1:10.000

Blick von den Weinbergen unterhalb der Luitenbacher Höhe
Richtung Ellenrain 05/2025

Blick vom Ellenrain Richtung Kleinheppacher Kopf 05/2025

Fläche / Vorhaben / Nutzungsänderung	Lfd. Nr.
WEINSTADT 'Solarpark Ellenrain'	WE 84
Sonstiges Sondergebiet solare Energie- Planung	

Inhalt und Ziel der Fortschreibung (Anlage BauGB 1a)	Planungsbestand FNP-Änderung 21.1: Flächen für die Landwirtschaft
	FNP-Änderung 23: Sonstiges Sondergebiet solare Energie Planung
	Flächengröße: ca. 6,84 ha
Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplänen (Anlage BauGB 1b)	Regionalplan: Regionaler Grünzug (VRG), keine Vorbehaltsfläche für Freiflächenphotovoltaik
	Landschaftsplan: Sonderbaufläche
	Fachplan Landesweiter Biotopverbund: Suchraum 500m mittlere Standorte
	Schutzgebiete und -objekte: Lage im Landschaftsschutzgebiet

Natura 2000-Gebiete	Keine Betroffenheit
Artenschutz	Übersichtsbegehung und Habitatpotenzialanalyse wurde durchgeführt
Hochwassergefahr/Starkregengefahr	Keine Betroffenheit
Land-/Forstwirtschaft	Wald nördlich angrenzend

Bestandsaufnahme des aktuellen Umweltzustandes (Anlage BauGB 2a)	
Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt	vorw. Grünland-/Wiesenflächen (ehemals ackerbaulich genutzt), randlich vergärtnerte Obstwiesen mit Gartenhäusern, Brache (Brombeergebüsch), wenige Obstbaumwiesen. Kein Vorkommen von Brutvogelarten und weitere Arten bzw. Artengruppen. Lediglich Vorkommen des Großen Feuerfalters können nicht gänzlich ausgeschlossen. (vgl. ENDL 2025)
Fläche	große Freifläche in Kuppenlage; bedingt geeignet für Freiflächen Photovoltaik (benachteiligte Gebiete*) (LUBW)
Boden	Vorwiegend Böden mit mittlerer Funktion in der Gesamtbewertung (2 und 2,17 und westlich 2,33) (LGRB). Vorbehaltsflur II
Wasser	Lage in der Hydrogeol. Einheit der Oberkeuper und oberer Mittelkeuper, einem Grundwasserleiter / Grundwassergeringleiter (GWL/GWG). Mittlerer Bereich Böden mit geringer Ausgleichsfunktion im Wasserkreislauf und hoher als Filter und Puffer Funktion, östlich und westlich Böden mit hoher Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf und geringer Filter und Puffer Funktion.
Luft, Klima	Freiland-Klimatop, Kaltluftproduktionsgebiet, Freifläche mit weniger bedeutender Klimaaktivität und geringer Empfindlichkeit gegenüber nutzungsändernden Eingriffen (VRS 2008)
Landschaft	Flache Kuppe auf einer Anhöhe oberhalb der Hangkante. Hoher Landschaftsbildwert (VRS Regionriss), Sichtbarkeit aus den Tallagen wird jedoch durch die Hangkante und den Gehölzbestand verdeckt. Eingeschränkte Sichtbarkeit nur aus größeren Höhenlagen oder aus größeren Distanzen. (vgl. KÖNIG 2025)

Mensch und Gesundheit	Stark frequentierter Erholungsraum gering lärmbelastet mit erholungswirksamen Strukturen (VRS) Nördlich und westlich Gartenhausgebiet angrenzend
Kultur- und Sachgüter	Randlich Gartengrundstücke mit Gartenhäusern; Im Vorhabenbereich oder der unmittelbaren Umgebung sind keine archäologischen Funde bekannt.

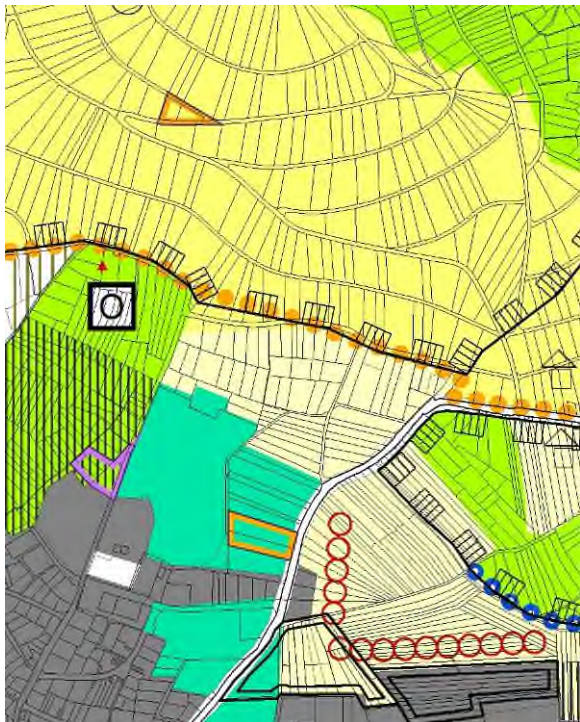
* Benachteiligte Gebiete bezeichnen Acker- und Grünlandflächen mit erschwerten landwirtschaftlichen Bedingungen (gem. Energieatlas BW)

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes gegenüber dem Planungsbestand (Anlage BauGB 2b)				
Schutzgut	dauerhafte Veränderungen aktueller Nutzungen	gegenüber dem Planungsbestand	Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung	verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen / Verbesserungen
Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt	Verschattung und Überschirmung und dadurch kleinräumige Veränderung der Bodenfeuchte und Biotopstrukturen	Verschattung und Überschirmung und dadurch kleinräumige Veränderung der Bodenfeuchte und Biotopstrukturen	Weitergehende Erfassung Großer Feuerfalter	Durch entsprechende Maßnahmen können erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut vermieden werden.
Fläche	Überschirmung von Freiflächen mit Solarmodulen in einem benachteiligten Gebiet	Überstellung von Freiflächen mit Solarmodulen in einem benachteiligten Gebiet	-	Mit dem Vorhaben „Solarpark Schönbühl“ wird die Solarenergie an einem Standort gebündelt.
Boden	Überschirmung, Versiegelung und ggfls. Bodenumlagerung und damit Veränderung der natürlichen Bodenprozesse von Böden mit mittlerer Bodengüte	Überschirmung, Versiegelung und ggfls. Bodenumlagerung und damit Veränderung der natürlichen Bodenprozesse von Böden mit mittlerer Bodengüte	Reduzierung der Versiegelung und Eingriffen in den Boden auf das unbedingt notwendige Maß.	Die Gesamtbilanz der Wirkungen auf das Schutzgut hängt von vielen Faktoren ab wie Anlagentyp, Ausgestaltung und Einwirkungen während der Bauphase. Erhebliche Auswirkungen können dadurch gemindert bzw. vermieden werden.
Wasser	Überschirmung mit Solarmodulen und damit weitgehender Erhalt der Grundwasserneubildung	Überschirmung mit Solarmodulen und damit weitgehender Erhalt der Grundwasserneubildung	Begrenzung der Versiegelung auf das notwendige Maß ggfls Rückhaltung und Versickerung vor Ort	Es sind gegenüber dem Planungsbestand keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.
Luft, Klima	Überschirmung mit Solarmodulen von kaltluftproduzierenden Freiflächen mit weniger bedeutender Klimaaktivität	Überstellung mit Solarmodulen von kaltluftproduzierenden Freiflächen mit weniger bedeutender Klimaaktivität	Begrenzung der Versiegelung auf das notwendige Maß	Es sind gegenüber dem Planungsbestand keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.

Landschaft	Technische Überprägung in fernwirksamer Lage ohne Vorbelastung	Technische Überprägung in fernwirksamer Lage ohne Vorbelastung	Verwendung nicht spiegelnder oder reflektierender Module Unterteilung in kleinere Einheiten zur Minderung der flächigen Wirkung Begrenzung der Modulhöhe Gestaltung auf Grundlage des Landschaftspark-Konzeptes	Durch entsprechende Maßnahmen können erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut vermindert werden
Mensch und Gesundheit	Landschaftsfremde Elemente in einem stark frequentierten Erholungsraum; idR Einzäunung. Veränderung der Art der Erholungseignung	Landschaftsfremde Elemente in einem stark frequentierten Erholungsraum; idR Einzäunung. Veränderung der Art der Erholungseignung	Gestaltung auf Grundlage des in Bearbeitung befindlichen Landschaftspark-Konzeptes	Durch entsprechende Maßnahmen können erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut vermindert werden.
Kultur- und Sachgüter	Keine bekannt	Keine bekannt	Durch die Meldung etwaiger Funde im Bauverlauf beim Landesamt für Denkmalpflege können mögliche erhebliche Beeinträchtigungen weitgehend vermieden werden.	Es sind gegenüber dem Planungsbestand keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.
Wechselwirkungen	Allgemeine Wechselwirkungen vgl. Tabelle im Anhang.			Mit dem Vorhaben „Solarpark Schönbühl“ wird die Solarenergie an einem Standort gebündelt

Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich (Anlage BauGB 2c)	Begrenzung Eingriff in den Boden auf das absolut notwendige Maß Verwendung nicht spiegelnder oder reflektierender Module Unterteilung in kleinere Einheiten zur Minderung der flächigen Wirkung Begrenzung der Modulhöhe Weitergehende Erfassung Großer Feuerfalter Landschaftliche Gestaltungsmaßnahmen (Landschaftspark-Konzept)
Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung (Anlage BauGB 2a)	Zur Umsetzung der Klimaziele Realisierung an anderer Stelle
Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Anlage BauGB 2d)	Die Stadt Weinstadt hat eine gesamträumliche Konzeption mit Potentialanalyse für Freiflächenphotovoltaikanlagen sowie ein gesamträumliches Konzept für regionalbedeutsame Windkraftanlagen auf den Gemarkungen von Weinstadt erarbeitet. Im Bereich des Schönbühls gibt es eine Bündelung von gut bis sehr gut bewerteten Potentialflächen.
Zusammenfassung (Anlage BauGB 3c)	Es handelt sich um eine flache Kuppe auf einer Anhöhe oberhalb der Hangkante. Der Landschaftsbildwert ist hoch (VRS Region), die Sichtbarkeit aus den Tallagen wird jedoch durch die Hangkante und den Gehölzbestand verdeckt. Es besteht eine eingeschränkte Sichtbarkeit nur aus größeren Höhenlagen oder aus größeren Distanzen. (vgl. KÖNIG 2025) Desweiteren handelt es sich um einen stark frequentierten Naherholungsbereich außerhalb des Waldes. Durch die Veränderung des Landschaftsbildes wird die Art der Erholungsnutzung verändert. Weiterhin sind Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere durch Verschattung und Übershirmung und dadurch kleinräumige Veränderung der Bodenfeuchte und Biotopstrukturen zu erwarten. Die Gesamtbilanz der Wirkungen auf die Schutzgüter hängt von vielen Faktoren ab wie Anlagentyp, Ausgestaltung und Einwirkungen während der Bauphase. Erhebliche Auswirkungen können dadurch gemindert bzw. vermieden werden. Das Vorhaben liegt in einem Landschaftsschutzgebiet. Ein Antrag auf Änderung des Landschaftsschutzgebiets wurde beim Landratsamt eingereicht. Das Verfahren wird in Kürze eingeleitet. Ggfs ist ein Abstand zum bestehenden Wald von 30 Metern einzuhalten Das Plangebiet liegt in einem regionalen Grünzug. Der Solarschwerpunkt auf dem Schönbühl erfüllt die Ausnahmetatbestände der aktuellen Teilfortschreibung des Regionalplans für den Funktionsbereich Freiflächenphotovoltaik. Dementsprechend ist kein Zielabweichungsverfahren erforderlich. (vgl. BALDAUF 2025)
FFH-Gebiete/ Natura 2000	Keine Betroffenheit
Gesetzlicher Artenschutz (§ 44 BNatSchG)	Für das Vorhaben wurde eine Übersichtsbegehung Artenschutz und Habitatpotenzialanalyse durchgeführt. Diese kam zu dem Ergebnis, dass das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für die meisten Arten und Artengruppen auszuschließen ist. Für den Großen Feuerfalter sollte jedoch eine weitergehende Erfassung durchgeführt werden. (ENDL 2025)
Eingriff gem. § 1a BauGB, § 15 BNatSchG	Einstufung II-III (Landschaftsbild, Erholung) (Eingriffsbewertung zur aktuellen Bestandssituation als Hinweis für den Bebauungsplan, Einstufung s. Anhang)

Fläche / Vorhaben / Nutzungsänderung	Lfd. Nr.
WEINSTADT 'Luitenbacher Höhe'	WE 85
Sonstiges Sondergebiet Veranstaltungsstätte - Planung	



Ausschnitt LP 1996/97

M 1:10.000



Luftbild 2017

M 1:10.000



Blick von Beutelsbach unterhalb der Burg 05/2025

Fläche / Vorhaben / Nutzungsänderung	Lfd. Nr.
WEINSTADT 'Luitenbacher Höhe'	WE 85
Sonstiges Sondergebiet Veranstaltungsstätte - Planung	

Inhalt und Ziel der Fortschreibung (Anlage BauGB 1a)	Planungsbestand FNP-Änderung 21.1: Ver- und Entsorgungsfläche Wasserbehälter, Fläche für die Landwirtschaft
	FNP-Änderung 23: Sonstiges Sondergebiet Veranstaltungsstätte Planung
	Flächengröße: ca. 0,21 ha
Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplänen (Anlage BauGB 1b)	Regionalplan: Regionaler Grünzug, Gebiet für Landwirtschaft (VBG)
	Landschaftsplan: Rebflur
	Fachplan Landesweiter Biotopverbund: Suchraum 1000 m des Biotopverbundes trockene Standorte und mittlere Standorte
	Schutzgebiete und -objekte: Lage im Landschaftsschutzgebiet

Natura 2000-Gebiete	Keine Betroffenheit
Artenschutz	Übersichtsbegehung und Habitatpotenzialanalyse wurde durchgeführt
Hochwassergefahr / Starkregen	Keine Betroffenheit
Land-/Forstwirtschaft	teilw. Weinberg

Bestandsaufnahme des aktuellen Umweltzustandes (Anlage BauGB 2a)	
Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt	Bestehende Aussichts- und Veranstaltungsplattform mit Gebäude, Weinberg
Fläche	Teilweise bestehende Aussichts- und Veranstaltungsplattform
Boden	Weinberg ohne Angabe der Bodenfunktionen, rebflurbereinigte Fläche
Wasser	Lage in der Hydrogeol. Einheit Gipskeuper und Unterkeuper (GWL/GWG)
Luft, Klima	Freiland-Klimatope, Kaltluftproduktionsgebiet und -sammelgebiet, bodeninversionsgefährdete, weniger Klimaaktive Freiflächen ohne direkten Bezug zum Siedlungsraum. Geringe Empfindlichkeit gegenüber nutzungsändernden Eingriffen. (vgl. VRS 2008)
Landschaft	Lage im Landschaftsschutzgebiet inmitten der Weinberge, mit guter Einbindung in die Weinberglandschaft mit eingestreuten Weinberghäuschen. Hoher bis sehr hoher Landschaftsbildwert (Regioriss VRS)
Mensch und Gesundheit	Großteils bestehende Aussichts- und Veranstaltungsplattform; gering lärmbelastet mit erholungswirksamen Strukturen (VRS),
Kultur- und Sachgüter	Im Vorhabenbereich oder der unmittelbaren Umgebung sind keine archäologischen Funde bekannt. Bestehende Aussichts- und Veranstaltungsterrasse, Erweiterungsfläche Weinberg

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes gegenüber dem (Planungs-)Bestand (Anlage BauGB 2b)				
Schutzgut	dauerhafte Veränderungen aktueller Nutzungen	gegenüber dem (Planungs-)Bestand	Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung	verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen / Verbesserungen
Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt	Verlust von Lebensraum von Tieren und Pflanzen mit geringer naturschutzfachlicher Bedeutung durch Erweiterung	Geringer Verlust von Lebensraum von Tieren und Pflanzen mit geringer naturschutzfachlicher Bedeutung durch Erweiterung	Natürliche Ausgestaltung	Durch entsprechende Maßnahmen sind gegenüber dem (Planungs-)bestand keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.
Fläche	Vergrößerung baulicher / befestigter Fläche im Außenbereich durch Erweiterung	Geringer baulicher / befestigter Flächenzuwachs im Außenbereich	Beschränkung der Flächen auf das unbedingt erforderliche Maß.	Es sind gegenüber dem (Planungs-)bestand keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.
Boden	Geringer Verlust der Bodenfunktionen durch Versiegelung von bereits gestörten Böden (Rebflurbereinigung) durch Erweiterung	Geringer Verlust der Bodenfunktionen durch Versiegelung von bereits gestörten Böden (Rebflurbereinigung) durch Erweiterung	Beschränkung der Versiegelung auf das unbedingt erforderliche Maß.	Durch entsprechende Maßnahmen sind gegenüber dem (Planungs-)bestand keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.
Wasser	Geringe Verringerung der Grundwasserneubildung und Erhöhung des Oberflächenabflusses durch Erweiterung	Geringe Verringerung der Grundwasserneubildung und Erhöhung des Oberflächenabflusses durch Erweiterung	Beschränkung der Versiegelung auf das unbedingt erforderliche Maß	Durch entsprechende Maßnahmen sind gegenüber dem (Planungs-)bestand keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.
Luft, Klima	Geringer Verlust von Kaltluftproduktionsflächen ohne unmittelbaren Bezug zur Siedlungsfläche durch Erweiterung	Geringer Verlust von Kaltluftproduktionsflächen ohne unmittelbaren Bezug zur Siedlungsfläche durch Erweiterung	Beschränkung der Versiegelung auf das unbedingt erforderliche Maß	Durch entsprechende Maßnahmen sind gegenüber dem (Planungs-)bestand keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.
Landschaft	Geringe Verstärkung der Fernwirkung durch Erweiterung	Weiteres Bauwerk in der Weinberglandschaft mit eingestreuten Weinberghäuschen	Verwendung von Materialien ohne Fernwirkung	Durch entsprechende Maßnahmen sind gegenüber dem (Planungs-)bestand keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.
Mensch und Gesundheit	Keine	Evt. Störungen der Erholungsnutzung durch Veranstaltungsverkehr; Evt. Lärmkonflikte	Schalltechnisches Gutachten; Regelungen zur Begrenzung von Veranstaltungsverkehr	Durch entsprechende Maßnahmen sind gegenüber dem (Planungs-)bestand keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.
Kultur- und Sachgüter	Geringer Verlust von für Weinbau genutzte Flächen durch Erweiterung	Geringer Verlust von für Weinbau genutzte Flächen	-	Es sind gegenüber dem (Planungs-)bestand keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.
Wechselwirkungen	Allgemeine Wechselwirkungen vgl. Tabelle im Anhang.			Besondere Wechselwirkungen sind nicht zu erwarten.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich (Anlage BauGB 2c)	Beschränkung der Versiegelung auf das unbedingt erforderliche Maß Regelungen zur Begrenzung von Veranstaltungsverkehr Verwendung von Materialien ohne Fernwirkung
Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung (Anlage BauGB 2a)	Fortbestand Weinbaunutzung
Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Anlage BauGB 2d)	Es handelt sich um eine seit einigen Jahren bestehende und beliebte Aussichts- und Veranstaltungsplattform mit geringfügiger Erweiterung aufgrund der großen Beliebtheit.
Zusammenfassung (Anlage BauGB 3c)	Bauplanungsrechtliche Sicherung und Erweiterung der bestehenden Aussichts- und Veranstaltungsplattform. Die Erweiterung bewirkt eine geringfügige Verstärkung der Fernwirkung der Aussichtsplattform in den Weinbergen und der Auswirkungen auf alle Schutzgüter gegenüber dem Bestand. Diese können jedoch durch entsprechende Maßnahmen als nicht erheblich eingestuft werden. Auch gegenüber dem Planungsbestand (Ver- und Entsorgungsfläche Wasserbehälter) können diese als nicht erheblich eingestuft werden, da eine Ver- und Entsorgungsflächen technische Einbauten und Erschließung beinhalten kann. Lage im Landschaftsschutzgebiet. Ein Antrag auf Änderung des Landschaftsschutzgebiets wurde beim Landratsamt eingereicht. Das Verfahren wird in Kürze eingeleitet. Lage in einem im Regionalplan festgelegten Regionalen Grünzug. Die Festlegung einer Sonderbaufläche für Aussichts- und Veranstaltungsstätten dient der Landwirtschaft und der Erholung. Die Darstellung des Flächennutzungsplans ist daher mit den Zielen des regionalen Grünzuges vereinbar (vgl. BALDAUF 2025)
FFH-Gebiete/ Natura 2000	Keine Betroffenheit
Gesetzlicher Artenschutz (§ 44 BNatSchG)	Für die Zauneidechse ist ein Vorkommen in den Natursteinmauern der Aussichtsplattform nicht vollständig auszuschließen. Im Rahmen der Übersichtsbegehungen wurden jedoch keine Nachweise der Art erbracht. Das Vorkommen weiterer Arten bzw. Artengruppen kann ausgeschlossen werden. Damit ist das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG auszuschließen. Weitergehende Erhebungen sind daher nicht erforderlich (ENDL 2025)
Eingriff gem. § 1a BauGB, § 15 BNatSchG	Einstufung I, Landschaft (Einstufung s. Anhang)

5 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

5.1 Beurteilung der Informationsgrundlagen

(Anlage 1 BauGB 3a)

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben / Technische Verfahren

Die Bestandsaufnahme erfolgte durch die örtliche Kenntnis und die Auswertung von Luftbildern. Die Bewertung des Schutzgutes Boden wurde der digitalen Bewertung der Bodenfunktionen auf Basis des ALB des LGRB entnommen.

Zum derzeitigen Zeitpunkt liegen für zu berücksichtigende Belange des Umwelt- und Naturschutzes des Vorhabens ausreichende Informationen für die vorbereitende Bauleitplanung vor.

Zugrunde gelegte Fachplanungen sind den Quellenangaben aufgeführt. Insbesondere folgende Fachplanungen wurden ausgewertet:

- Bewertung der Bodenfunktionen auf Basis des ALB (Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau LGRB)
- Bau- und Kunstdenkmalfpflege, Archäologische Denkmalfpflege Mittelalter und Vor- und Frühgeschichte Beiplan zum Flächennutzungsplan (ORplan 2004)
- Übersichtsbegehung Artenschutz und Habitatpotenzialanalyse „FF-PV-Ellenrain B-Planverfahren“ (ENDL 2025)
- Übersichtsbegehung Artenschutz und Habitatpotenzialanalyse „Bebauungsplan Luitenbächer Höhe im Stadtteil Großheppach“ (ENDL 2025)

5.2 Überwachung / Monitoring der Umweltauswirkungen

(Anlage 1 BauGB 3b)

Nach § 4 c BauGB sind die „erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten“, zu überwachen. Weitergehende Umweltauswirkungen durch die Summe der Vorhaben sind nicht zu erwarten. Die beiden Flächen entfalten erst Umweltauswirkungen, wenn aus ihnen ein Bebauungsplan entwickelt und dieser verwirklicht wird. Die Überwachungsmaßnahmen sind daher im Bebauungsplanverfahren zu konkretisieren und festzulegen. (vgl. SPANNOWSKY o. D.)

5.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

(Anlage 1 BauGB 3c)

Bei der Änderung 23 des Flächennutzungsplanes Unteres Remstal handelt es sich um die Kategorie ‚Neue Flächen und Nutzungsänderungen‘ (Kategorie 1). Im Umweltbericht zur FNP-Änderung 23 werden die Umweltauswirkungen der neuen planungsrechtlichen Darstellungen gegenüber der bestehenden planungsrechtlichen Darstellung beurteilt. Beim Artenschutz ist entsprechend der gesetzlichen Vorgaben die aktuelle Bestandsituation für die FFH-Anhang IV – Arten und die europäischen Vogelarten zu untersuchen. Artenschutzrechtliche Belange gem. § 44 BNatSchG unterliegen nicht der Abwägung.

Flächenbilanz (differenzierte Darstellung s. Begründung FNP)

	+	-
PUR gesamt	6,84 ha Sonstiges Sondergebiet solare Energie Planung 0,21 Sonstiges Sondergebiet Veranstaltungsstätte Planung	7,00 ha Fläche für die Landwirtschaft 0,05 ha Fläche für Versorgung

- Prüfung von Standortalternativen

WE 84 ‚Solarpark Ellenrain‘: Die Stadt Weinstadt hat eine gesamträumliche Konzeption mit Potentialanalyse für Freiflächenphotovoltaikanlagen sowie ein gesamträumliches Konzept für regionalbedeutsame Windkraftanlagen auf den Gemarkungen von Weinstadt erarbeitet. Im Bereich des Schönbühls gibt es eine Bündelung von gut bis sehr gut bewerteten Potentialflächen.

Bei dem Vorhaben **WE 85, Luitenbacher Höhe** handelt sich um die Bauplanungsrechtliche Sicherung der bestehenden Aussichts- und Veranstaltungsplattform mit Erweiterung.

- Umweltauswirkungen gegenüber dem (Planungs-)Bestand

WE 84 ‚Solarpark Ellenrain‘: Es handelt sich um eine flache Kuppe auf einer Anhöhe oberhalb der Hangkante. Der Landschaftsbildwert ist hoch (VRS Regioniss), die Sichtbarkeit aus den Tallagen wird jedoch durch die Hangkante und den Gehölzbestand verdeckt. Es besteht eine eingeschränkte Sichtbarkeit nur aus größeren Höhenlagen oder aus größeren Distanzen (vgl. KÖNIG 2025). Desweiteren handelt es sich um einen stark frequentierten Naherholungsbereich außerhalb des Waldes mit nur geringer Lärmbelastung. Durch die Veränderung des Landschaftsbildes wird die Art der Erholungsnutzung verändert. Weiterhin sind Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere durch Verschattung und Überschirmung und dadurch kleinräumige Veränderung der Bodenfeuchte und Biotopstrukturen zu erwarten. Die Gesamtbilanz der Wirkungen auf die Schutzgüter hängt von vielen Faktoren ab wie Anlagentyp, Ausgestaltung und Einwirkungen während der Bauphase. Erhebliche Auswirkungen können dadurch gemindert bzw. vermieden werden.

Beide Vorhaben liegt in einem **Landschaftsschutzgebiet**. Den geplanten Vorhaben stehen die Verbote der Schutzgebietsverordnung entgegen. Gemäß § 2 der LSG-Verordnung entgegen. Anträge auf Änderung des Landschaftsschutzgebiets wurde beim Landratsamt eingereicht. Die Verfahren werden in Kürze eingeleitet.

Beide Vorhabenbereiche liegen in einem **regionalen Grünzug**. Der Solarschwerpunkt auf dem Schönbühl erfüllt die Ausnahmetatbestände der aktuellen Teilfortschreibung des Regionalplans für den Funktionsbereich Freiflächenphotovoltaik. Dementsprechend ist kein Zielabweichungsverfahren erforderlich. Die Festlegung einer Sonderbaufläche für Aussichts- und Veranstaltungsstätte **WE 85, Luitenbacher Höhe** dient der Landwirtschaft und der Erholung. Die Darstellung des Flächennutzungsplans ist daher mit den Zielen des regionalen Grünzuges vereinbar (vgl. BALDAUF 2025). Die Planung ermöglicht einen geringen baulichen/ befestigten Flächenzuwachs im Außenbereich mit Auswirkungen auf alle Schutzgüter, welche durch entsprechende Maßnahmen als nicht erheblich eingestuft werden können. Die Auswirkungen durch das Vorhaben **WE 85 ‚Luitenbacher Höhe‘** auf das Landschaftsbild können aufgrund der bestehenden Weinberglandschaft mit ihren eingestreuten Weinberghäuschen und der bestehenden und der Erweiterung durch landschaftlich angepasste Bebauung und vorhandenen bzw. möglichen Versiegelungen einer Versorgungsfläche ebenso als nicht erheblich eingestuft werden.

- Artenschutz

Nach § 44 BNatSchG sind Beeinträchtigungen besonders und streng geschützter Arten verboten (artenschutzrechtliche Verbotstatbestände). Diese betreffen die Bestandssituation und sind auch bei gültigem Planungsrecht zu berücksichtigen. Für beide Vorhaben wurde eine Übersichtsbegehung Artenschutz und Habitatpotenzialanalyse durchgeführt. Diese kam zu dem Ergebnis, dass das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für die meisten Arten und Artengruppen auszuschließen ist. Für das Vorhaben **WE 84 ‚Solarpark Ellenrain‘** sollte jedoch eine weitergehende Erfassung des Großen Feuerfalters durchgeführt werden. Für die Zauneidechse ist ein Vorkommen in den Natursteinmauern der Aussichtsplattform (**WE 85 ‚Luitenbacher Höhe‘**) nicht vollständig auszuschließen. Im Rahmen der Übersichtsbegehungen wurden jedoch keine Nachweise der Art erbracht. Das Vorkommen weiterer Arten bzw. Artengruppen kann ausgeschlossen werden. Damit ist das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG auszuschließen. Weitergehende Erhebungen sind daher nicht erforderlich (ENDL 2025)

Fazit

Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass durch die Änderung 23 des Flächennutzungsplanes Unteres Remstal besonders durch das Vorhaben **WE 84 ‚Solarpark Ellenrain‘** Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere durch Verschattung und Überschirmung und dadurch kleinräumige Veränderung der Bodenfeuchte und Biotopstrukturen zu erwarten sind. Mit dem Vorhaben **WE 84 ‚Solarpark Ellenrain‘** wird die Solarenergie an einem Standort gebündelt. Die Gesamtbilanz der Wirkungen auf die Schutzgüter hängt von vielen Faktoren ab wie Anlagentyp, Ausgestaltung und Einwirkungen während der Bauphase. Erhebliche Auswirkungen können dadurch gemindert bzw. vermieden werden.

Die Planung **WE 85 ‚Luitenbacher Höhe‘** ermöglicht einen geringen baulichen/ befestigten Flächenzuwachs im Außenbereich mit Auswirkungen auf alle Schutzgüter, welche durch entsprechende Maßnahmen als nicht erheblich eingestuft werden können. Die Auswirkungen durch das Vorhaben **WE 85 ‚Luitenbacher Höhe‘** auf das Landschaftsbild können aufgrund der bestehenden Weinberglandschaft mit ihren eingestreuten Weinberghäuschen und der bestehenden und der Erweiterung durch landschaftlich angepasste Bebauung und vorhandenen bzw. möglichen Versiegelungen einer Versorgungsfläche ebenso als nicht erheblich eingestuft werden

Beim Vorhaben **WE 84 ‚Solarpark Ellenrain‘** ist ggfls ist ein Abstand zum bestehenden Wald von 30 Metern einzuhalten.

Die Vorhaben liegen in einem nach § 26 BNatSchG als **Landschaftsschutzgebiet** rechtsverbindlich festgesetztem Gebiet, in dem ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist. In einem Landschaftsschutzgebiet sind unter besonderer Beachtung des § 5 Absatz 1 und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Für beide Vorhaben wird eine Befreiung nach § 67 Abs.1 BNatSchG oder Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet notwendig. Anträge auf Änderung des Landschaftsschutzgebiets wurde beim Landratsamt eingereicht. Die Verfahren werden in Kürze eingeleitet.

Die Vorhaben liegen weiterhin in einem in der Raumnutzungskarte als **Regionaler Grünzug** festgelegten Bereich. Der Solarschwerpunkt auf dem Schönbühl erfüllt die Ausnahmetatbestände der aktuellen Teilfortschreibung des Regionalplans für den Funktionsbereich Freiflächenphotovoltaik. Dementsprechend ist kein Zielabweichungsverfahren erforderlich. Die Festlegung einer Sonderbaufläche für Aussichts- und Veranstaltungsstätte **WE 85, Luitenbacher Höhe‘** dient der Landwirtschaft und der Erholung. Die Darstellung des Flächennutzungsplans ist daher mit den Zielen des regionalen Grünzuges vereinbar (vgl. BALDAUF 2025).

Artenschutz

Für beide Vorhaben wurde eine Übersichtsbegehung Artenschutz und Habitatpotenzialanalyse durchgeführt. Diese kam zu dem Ergebnis, dass das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für die meisten Arten und Artengruppen auszuschließen ist.

Für das Vorhaben **WE 84 ‚Solarpark Ellenrain‘** sollte jedoch eine weitergehende Erfassung des Großen Feuerfalters durchgeführt werden. Für die Zauneidechse ist ein Vorkommen in den Natursteinmauern der Aussichtsplattform (**WE 85 ‚Luitenbacher Höhe‘**) nicht vollständig auszuschließen. Im Rahmen der Übersichtsbegehungen wurden jedoch keine Nachweise der Art erbracht. Weitergehende Erhebungen sind nicht erforderlich. (ENDL 2025)

6 INFORMATIONSGRUNDLAGEN

BALDAUF ARCHITEKTEN UND STADTPLANER GMBH im Auftrag der Stadt Weinstadt: Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Luitenbacher Höhe“. Ziele und Zwecke der Planung. Stuttgart 2025

ENDL, PETER im Auftrag der Stadtwerke Weinstadt: Übersichtsbegehung Artenschutz und Habitatpotenzialanalyse „FF-PV-Ellenrain B-Planverfahren“. Filderstadt 2025

ENDL, PETER im Auftrag der Stadtwerke Weinstadt: Übersichtsbegehung Artenschutz und Habitatpotenzialanalyse „Bebauungsplan Luitenbacher Höhe im Stadtteil Großheppach“. Filderstadt 2025

KÖNIG + PARTNER im Auftrag der Stadt Weinstadt: Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der SUP-Pflicht gemäß §34 UVPG. Änderung der LSGVO zum Schutzgebiet Nr. 1.19.015 für den Solarschwerpunkt auf dem Schönbühl. Altbach 2025

KÖNIG + PARTNER im Auftrag der Stadt Weinstadt: Umweltbericht gem. § 2a BauGB mit Grünordnungsplan zum Bebauungsplan Solarpark Ellenrain. Vorentwurf Altbach 2025

KÖNIG + PARTNER im Auftrag der Stadt Weinstadt: Antrag auf Änderung der LSGVO zum Schutzgebiet Nr. 1.19.015. Solarschwerpunkt auf dem Schönbühl. Altbach 2025

KOMPETENZZENTRUM NATURSCHUTZ UND ENERGIEWENDE (KNE): Auswirkungen von Solarparks auf das Landschaftsbild. Methoden zur Ermittlung und Bewertung. Berlin 2020

LGRB / LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG: Bewertung der Bodenfunktionen auf Basis des ALB. Geodaten. Freiburg i. Br. 2012

LGRB / REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG, LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU (Hrsg.) (2021): LGRB-Kartenviewer, <https://maps.lgrb-bw.de/> [abgerufen am 24.11.2025]

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG: Naturschutz-Praxis, Landschaftsplanung 3: Fachplan Landesweiter Biotopverbund – Arbeitshilfe. Karlsruhe 2014

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS)

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg.): Kommunale Klimaanpassung durch die Landschaftsplanung. Das Untere Remstal als Modell für Baden-Württemberg (KLIMOPASS). Karlsruhe 2016

PLANUNGSVERBAND UNTERES REMSTAL: Fortschreibung Landschaftsplan Unteres Remstal 1996/97, Schmelzer+Friedemann Stuttgart 1998

PLANUNGSVERBAND UNTERES REMSTAL PUR MIT ORPLAN, ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR ORTS- UND REGIONALPLANUNG, STÄDTEBAU UND ARCHITEKTUR: Flächennutzungsplan 2015, Änderung 21.1, Stuttgart 2025

SPANNOWSKY, DR. JUR. WILLY: Umweltprüfung in der Flächennutzungsplanung – spezielle praxisrelevante Fragen -. o. D.

VRS VERBAND REGION STUTTGART: RegioRISS Regionales Raum-informationssystem Stuttgart, <https://www.region-stuttgart.org/de/informationen-downloads/geoinformation/>

VRS VERBAND REGION STUTTGART: Regionalplan Region Stuttgart, Satzungsbeschluss vom 22. Juli 2009, Stuttgart 2010

VRS VERBAND REGION STUTTGART: Teilfortschreibung des Regionalplans für die Region Stuttgart zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten und Öffnung der Regionalen Grünzüge für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen. Zweite Offenlage, geänderter Planentwurf 02.04.2025.

7 ANHANG

